
Allgemeines

Alle Bauvorhaben

Aufgrabungen in öffentlichen Strassen
Grundlagen

11.11

Aufgrabungen in öffentlichen Strassen

GRUNDLAGEN

Inhalt

1.	ANWENDUNG	3
2.	GRUNDLAGEN	3
3.	STRASSENBAUSTELLEN-KOORDINATION	3
4.	PROJEKTIERUNG	3
5.	ZUSTIMMUNG ZUM PROJEKT	3
6.	REALISIERUNG	4
7.	ABSCHLUSS	5
8.	VERRECHNUNG	5

1. ANWENDUNG

Angewendet wird die vorliegende Richtlinie bei Aufgrabungen in öffentlichen Strassen auf dem Stadtgebiet Winterthur.

2. GRUNDLAGEN

- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)
- SN 507 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SN 640 420 Asphalt
- SN 640 430 Walzasphalt
- SN 640 431 Diverse Mischgutanforderungen
- SN 640 535 Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- SN 640 538 Grabarbeiten, Administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
- SN 640 731 Erhaltung bitumenhaltiger Oberbauten, Reparatur
- SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen

3. STRASSENBAUSTELLEN-KOORDINATION

Die Werkeigentümer und das Tiefbauamt orientieren sich gegenseitig über geplante Bauvorhaben und koordinieren diese. Die Abteilung Planung & Koordination des Tiefbauamts leitet die Strategische und Operative Strassenbaustellen-Sitzung. Die Werkeigentümer sind verpflichtet an dieser Sitzung teilzunehmen. Die Abteilung Planung & Koordination entscheidet ob und wann Gesamtprojekte zu realisieren sind.

4. PROJEKTIERUNG

Für die Projektierung von Leitungen im Strassengebiet sind die Richtlinien des Tiefbauamts und die Schweizer Normen, insbesondere die SIA 205 massgebend.

Verlegungen verursacht durch Strassenprojekte müssen vollumfänglich durch die Werkeigentümer getragen werden, deren Anlagen verlegt werden müssen (Strassengesetz §37).

5. ZUSTIMMUNG ZUM PROJEKT

Sämtliche Ersatz-, Neu- und Ausbauten von Anlagen im öffentlichen Strassengebiet erfordern die Zustimmung der übrigen Werkeigentümer sowie des Tiefbauamts.

Im Falle von Einzelprojekten der Werkeigentümer haben diese den Projektstrich den übrigen Werkeigentümern und den massgebenden Abteilungen zur Stellungnahme zuzustellen.

Im Rahmen von Gesamtprojekten wird die Werkleitungskoordination durch die Projektleitung der Abteilung Projektierung & Realisierung wahrgenommen.

Für die Archivierung der Zustimmungen sind die Werkeigentümer selber zuständig. Seitens Strasseneigentümer wird kein Archiv betrieben.

6. REALISIERUNG

6.1 Vorbereitung

Vor Baubeginn haben die Werkeigentümer sicher zu stellen, dass Signalisationen und Markierungen nach Abschluss der Instandstellung wieder an der gleichen Lage und in der gleichen Art angebracht werden können. Je nach Dauer und Art der Bauarbeiten kann dies durch Versicherungsmarkierungen vor Ort, einfache Planskizzen mit Massen oder mittels Signalisations- und Markierungsplan erfolgen.

6.2 Baustellensignalisation

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend.

Bei Baustellen, welche länger als zwei Wochen dauern, kann das Tiefbauamt verlangen, dass zur allgemeinen Orientierung Baustellen-Informationstafeln aufgestellt werden.

Die Aufwendungen sind durch den Werkeigentümer zu tragen.

6.3 Temporäre Verkehrsführung

Der Fachbereich Verkehrsmanagement der Abteilung Mobilität des Tiefbauamts gibt Anweisungen über die temporäre Verkehrsführung. Je nach Verkehrsaufkommen müssen Umleitungen, Anpassungen von Lichtsignalanlagen, Einrichtungen von provisorischen Lichtsignalanlagen, etc. vorgenommen werden.

Die Aufwendungen sind durch den Werkeigentümer zu tragen.

6.4 Reinigung der Strassenanlage

Verunreinigte Anlageteile sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Werkeigentümers durch das Tiefbauamt angeordnet.

6.5 Winterdienst

Während dem Winterdienst-Pikett (Mitte November – Mitte März) müssen die Verkehrsflächen winterdiensttauglich ausgestaltet werden (Stahlplatten fahrbahnbündig versenken, provisorische Beläge, Schachtdeckel anrampen, etc.). Bei Sonderfällen oder Unklarheiten ist der Fachbereich Spezialreinigung der Abteilung Betrieb & Unterhalt beizuziehen.

Falls der Winterdienst wegen der Baustelle nicht durchgeführt werden kann, muss dieser durch den Baustellenbetrieb erfolgen. Die durch den Baustellenbetrieb geleisteten Winterdienstaufwendungen sind durch die Werkeigentümer zu tragen.

6.6 Bestehende Anlagen

Auf bestehende Anlagen ist Rücksicht zu nehmen. Werden bestehende Leitungen, Durchlässe oder Bauwerke irgendwelcher Art (Busfahrleitungen, Induktionsschlaufen von Lichtsignalanlagen, Fahrbahnübergänge zu Kunstbauten, etc.) betroffen, so haben sich die Werkeigentümer über die zu treffenden Massnahmen zu verständigen.

6.7 Abschlüsse

Werden mit Leitungen Abschlüsse gequert, so sind dieselben zu entfernen und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu zu setzen.

6.8 Grabenbau

Grabarbeiten, Spriessungen und Auffüllungen sind normgerecht auszuführen.

Instandstellungsarbeiten infolge Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, werden nach Ergebnis dem jeweiligen Werkeigentümer belastet.

6.9 Foundationsschicht

Die Foundationsschicht ist durch den Werkeigentümer zu erstellen. Die Dicke der Foundationsschicht muss mit der entfernten Schicht übereinstimmen, jedoch mindestens den Anforderungen der Richtlinie 53.11 entsprechen. Aufwendungen für die Behebung von Mängeln (Setzungen, Frost, etc.) werden nach Ergebnis zusätzlich verrechnet.

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Tiefbauamts vorbehalten.

6.10 Qualitätskontrollen

Die Kosten für die Qualitätskontrollen am Strassenoberbau (Tragfähigkeit, Mischgutuntersuchungen, etc.) werden dem Werkeigentümer verrechnet.

7. ABSCHLUSS

Bei Neubau, Erweiterungen sowie bei Umlegungen von Anlagen ist der Leitungskataster der Stadt Winterthur durch dessen Werkeigentümer nachführen zu lassen.

8. VERRECHNUNG

Gestützt auf das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) §37 werden Werkeigentümer für die Beanspruchung der Strasse kostenpflichtig.

Die dem Strasseneigentümer durch deren Bau angefallenen Kosten werden den Werkeigentümern wie folgt weiterverrechnet:

